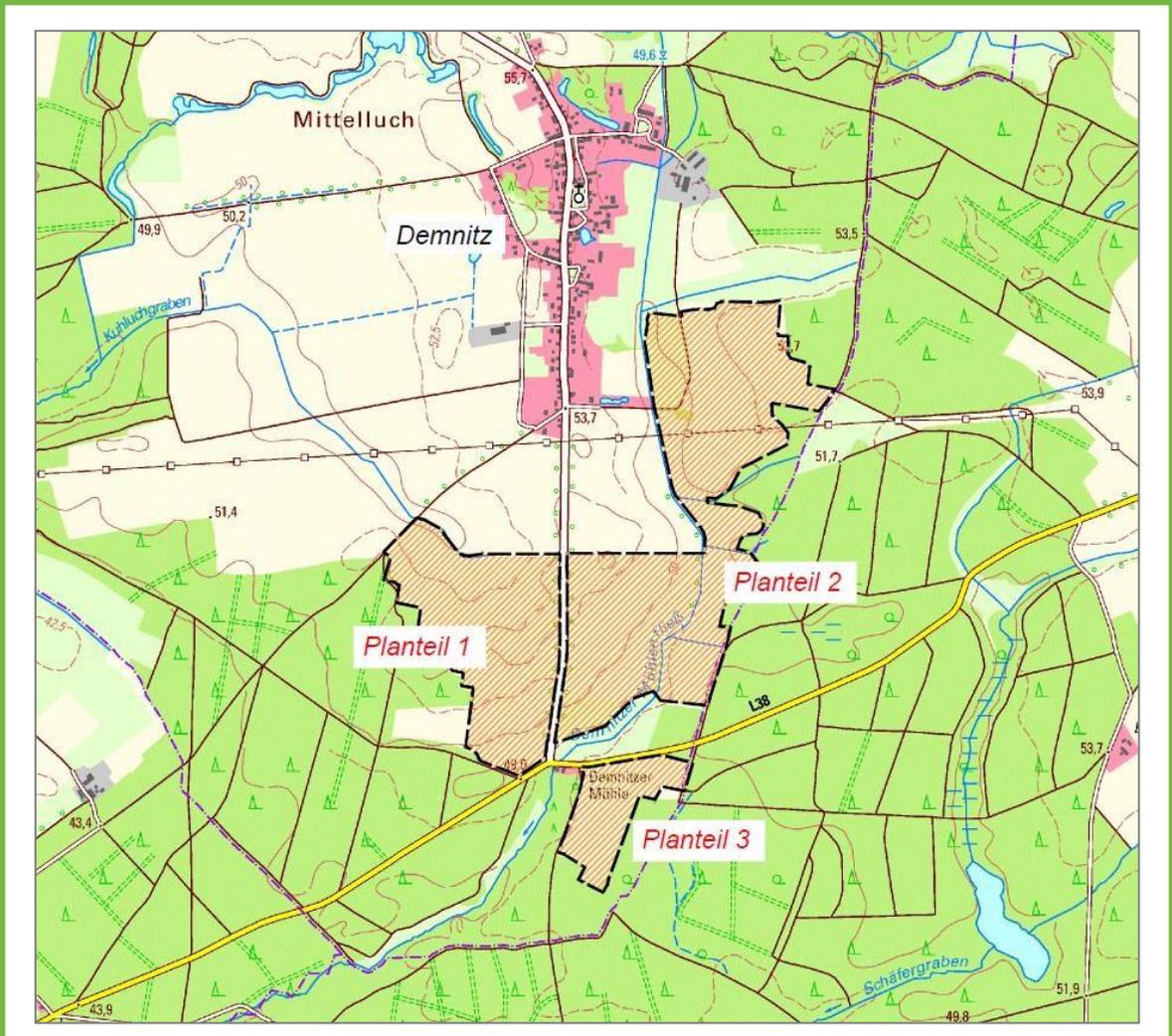


Gemeinde Steinhöfel

# Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“



Anhang 03- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung  
Entwurf, August 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
1.4 Relevanzprüfung.....	6
<b>2. Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>17</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	17
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	17
<b>3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>18</b>
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
3.1.1 Pflanzenarten .....	18
3.1.1 Tierarten.....	18
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel .....	26
<b>4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>34</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	34
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen.....	35
<b>5. Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>36</b>
Literaturverzeichnis .....	37

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die *SUNfarming GmbH* (nachfolgend Investor) hat bei der Gemeinde Steinhöfel die Aufstellung von Bebauungsplänen für den Klimapark Steinhöfel beantragt. Die mit den Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, gemeindeübergreifend großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten Ackerflächen als richtungsweisendes Pilotprojekt ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten zu entwickeln.

In Kooperation mit den örtlichen Landwirten werden dazu ausschließlich Flächen bereitgestellt, die durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind. Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Klimapark Steinhöfel die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird, zusätzlich der Anbau von Heilkräutern, Bioprodukten und AGRISOLAR Kulturanbau erfolgt sowie nach der Nutzungsaufgabe des Solarparks weiterhin eine klassische landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

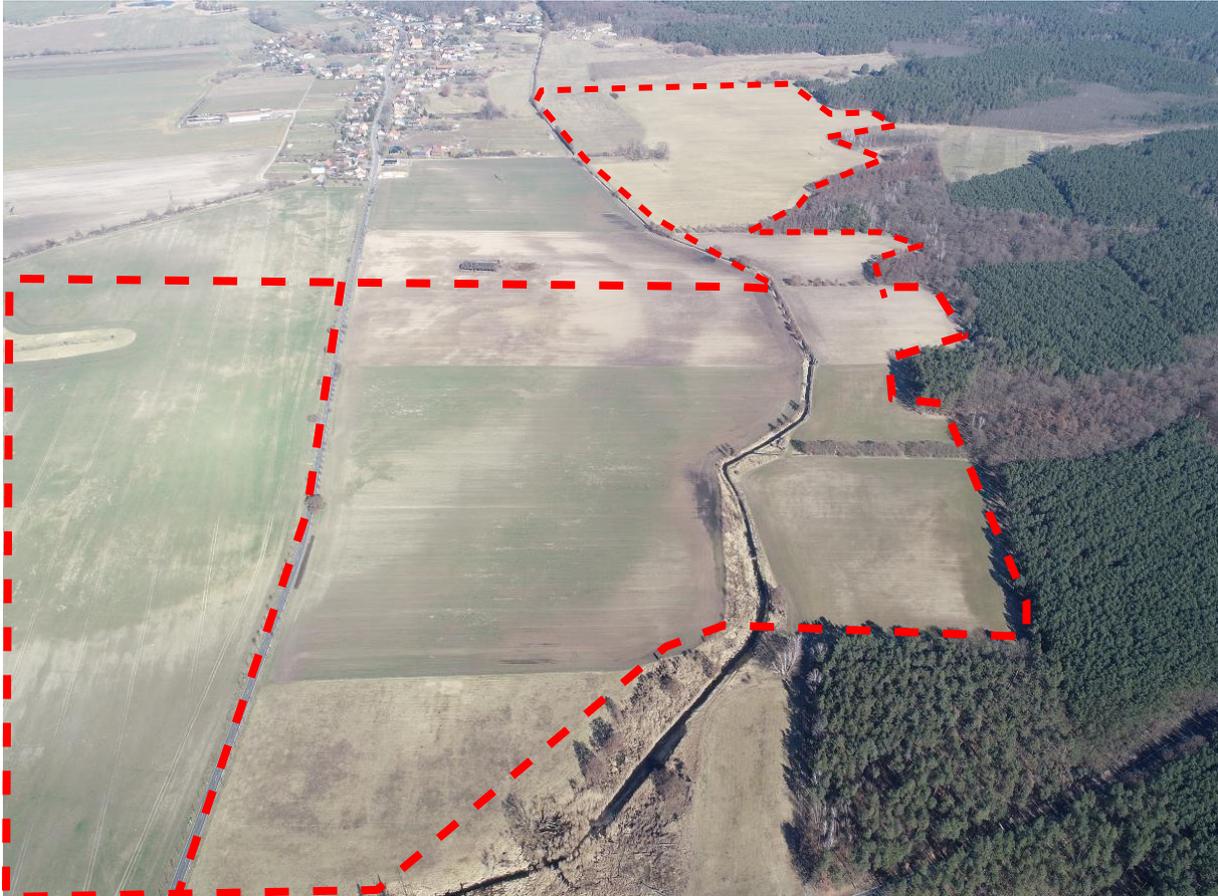
Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### **1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen**

Der Vorhabenstandort umfasst Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. Die hier vorhandenen Sandböden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen, ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften gekennzeichnet.

Die festgesetzten drei Planteile befinden sich südlich der Ortslage Demnitz und sind südwestlich, südlich und östlich durch ausgedehnte Waldgebiete eingefasst.



**Abbildung 1:** Drohnenbefliegung der Planteile 1 und 2, SUNfarming GmbH, März 2021

Die **Planteile 1 und 2** werden räumlich ausschließlich durch die Kreisstraße K 6740 voneinander getrennt. Mit einer Gesamtfläche von 88 ha werden hier große, intensiv genutzte Ackerschläge mit einem mittleren landwirtschaftlichen Ertragsvermögen um 34 Bodenpunkte überplant.

Die Erschließung erfolgt über die zentral verlaufende Kreisstraße.

Die nördliche Grenze bildet die Ortslage Demnitz.

Das anstehende Gelände steigt von Südosten mit Höhen um 49 m NHN auf bis zu 55 m NHN im Bereich der Ortseinfahrt Demnitz an. Im Osten des Planteils 2 ist das Gelände mit Höhen zwischen 49 und 52 m NHN relativ eben.

Von besonderer planerischer Bedeutung ist das Einzugsgebiet des östlich verlaufenden Demnitzer Mühlenfließ. Westlich ist ein Ausläufer des Kuhluchgrabens ebenfalls von besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung.

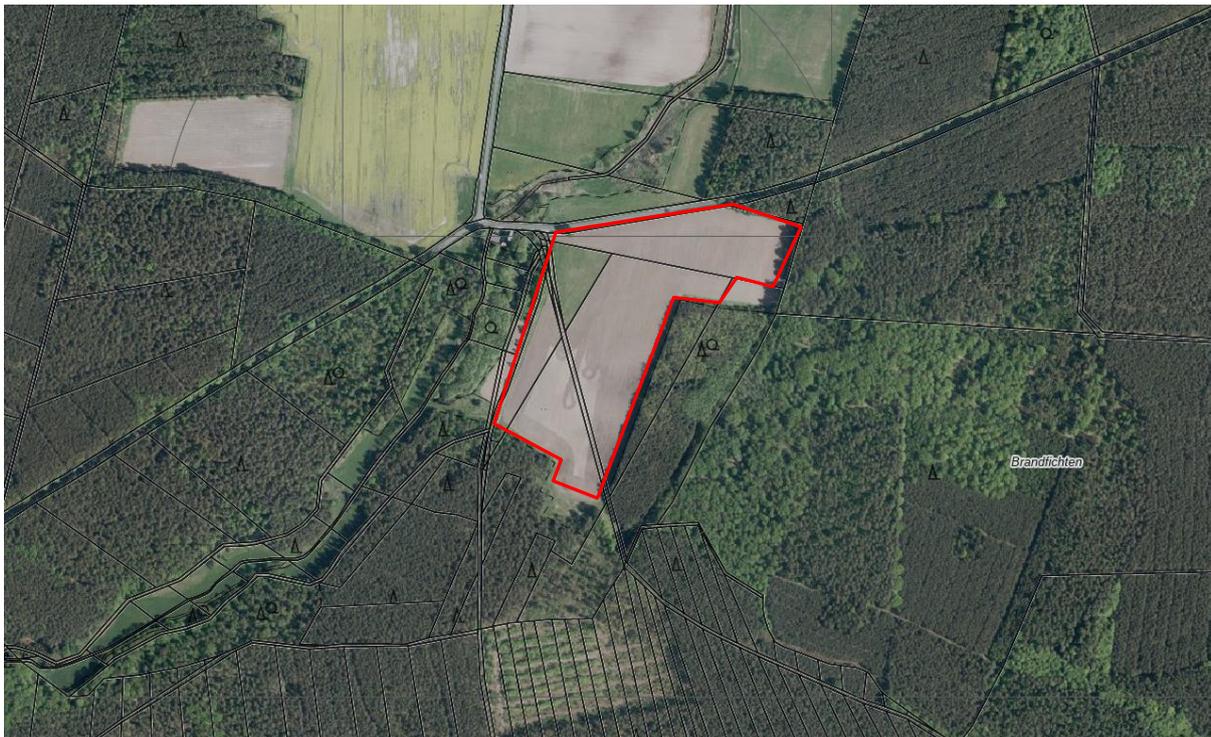
Mit Ausnahme der Gehölzstrukturen entlang des Demnitzer Mühlenfließ bzw. entlang der Kreisstraße erscheint der Planungsraum ausgeräumt und strukturarm.

Nationale und europäische Schutzgebiete sind auf Grund des großen Abstandes nicht betroffen.

**Planteil 3** mit einer Fläche von rund 9 ha befindet sich südlich der Landesstraße L 38.

Die hier in Anspruch genommenen Ackerflächen sind gehölzfrei und frei von Wertbiotopen und Gewässern, werden aber westlich, südlich und östlich von einem zusammenhängenden Waldgebiet eingefasst.

Nationale oder europäische Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des geplanten Solarparks.



**Abbildung 2:** Luftbildauszug des Planteils 3; (<https://geoportal.brandenburg.de/geodaten>)

Abweichend von den anderen Flächen des Geltungsbereiches sind die in den Planteil 3 einbezogenen Ackerflächen durch ein sehr geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen mit 15 als gewichteter Mittelwert der Ackerzahl gekennzeichnet.

Das anstehende Gelände ist mit Höhen um 49 m NHN DHHN 2016 sehr eben.

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen nach gutachterlicher Einschätzung daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 10 bis 40 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Auswirkungen über diesen Bereich sind vorhabenbedingt aufgrund des zu erwartenden Wirkgefüges nicht ableitbar. Im Rahmen der Kartier- und Erfassungsarbeiten erfolgten zusätzliche Erfassungen gemäß § 19 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz-gesetz (BbgNatSchAG) im 100 m – Umfeld bezüglich am Brutplatz störsensibler Greifvögel.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung“. Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG.

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## 1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Brandenburg in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Aufgrund der ausschließlich auf Ackerflächen geplanten Baumaßnahmen (kein Eingriff in Gehölzflächen und sonstige Strukturen) reduzieren sich die betrachteten Artengruppen auf **Säugetiere (außer Fledermäuse), Brut- und Rastvögel, Reptilien sowie ggf. Amphibien.**<sup>1</sup>

### Flora

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Vorprägung des Vorhabenstandortes (intensiv genutzte Ackerflächen) ausgeschlossen werden.

### Fauna

#### **Säugetiere**

Für Säugetiere (*Mammalia*), wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Wolf (*Canis lupus*) sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes bekannt. Es werden auch keine Lebensräume dieser Arten innerhalb des artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungsraumes beansprucht.

Im Untersuchungsraum konnte innerhalb des gemäß des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie) streng geschützten Artenspektrums (außer Fledermäuse) lediglich der **Biber** (*Castor fiber*) nachgewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Erfassung und Bewertung planungsrelevanter Faunenelemente (Oekoplan Halle, 08.03.2022): S. 3

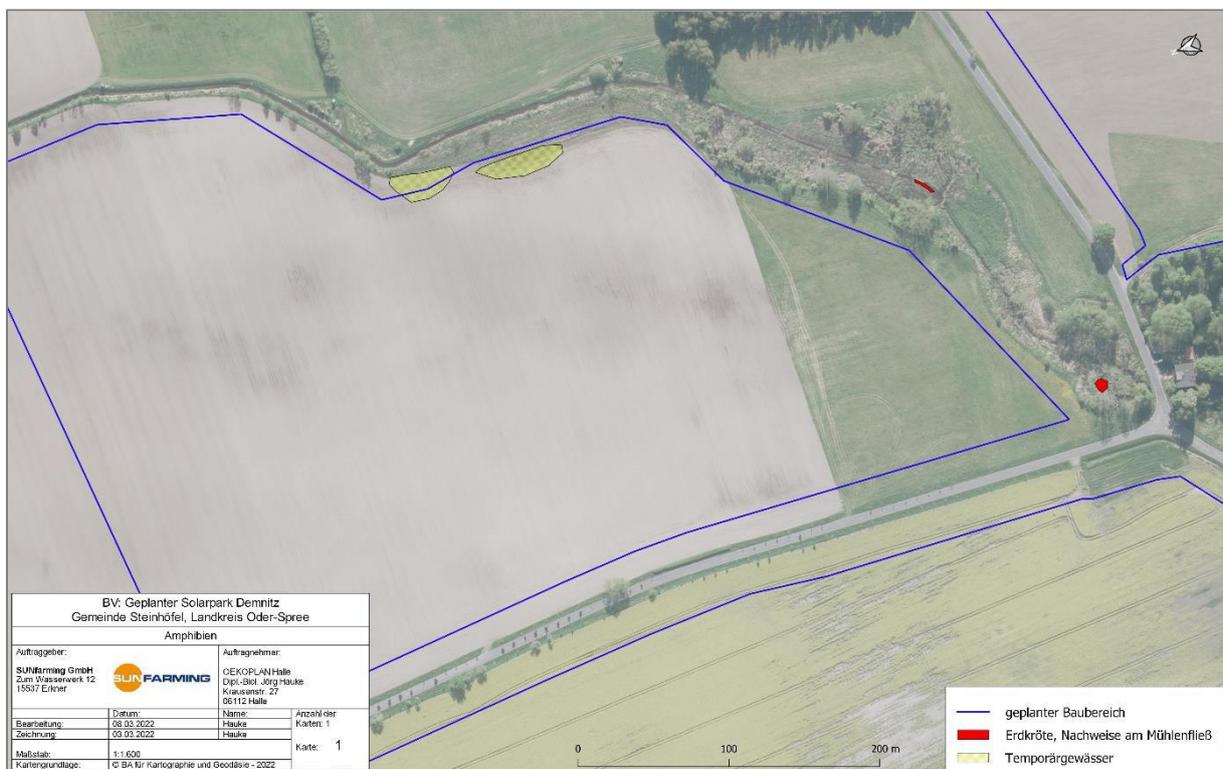
Das Einzeltier errichtete innerhalb des Untersuchungsraumes, knapp südlich der zentralen Vorhabenfläche seinen Bau und staute das Gewässer direkt unterhalb durch einen Damm an. Weitere Dämme wurden weiter oberhalb errichtet. Der Lebensraum des Bibers befindet sich außerhalb des Planungsraumes.

### **Fledermäuse**

Für Fledermäuse (Microchiroptera) befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Quartiere. Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche sind weder Gebäude noch Altholzbestände vorhanden. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann der Vorhabenstandort weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

### **Amphibien**

Das Demnitzer Mühlenfließ sowie einzelne Drainagegräben konnten durch den Dipl.-Biologen J. Hauke nur in einigen Bereichen als geeignete Fortpflanzungsgewässer für Amphibien eingestuft werden. Im oberen (nördlichen) Bereich des Mühlenfließes erwies sich die Fließgeschwindigkeit im Fortpflanzungszeitraum infolge der Niederschläge als zu hoch. Die beruhigten Abschnitte oberhalb des Biberdamms sowie nördlich des Durchlasses der Landesstraße 38 weisen hingegen durchaus geeignete Bereiche für einige Arten auf. Nachweise konnten im Gebiet allerdings ausschließlich für die **Erdkröte** erbracht werden. Hierbei wurden zum einen im Juni und Juli Kaulquappen und darüber hinaus im April rufende Männchen erfasst.



**Abbildung 1:** Amphibiennachweise (Ökoplan, Faunistische Erfassung vom 08.03.2022)

Beobachtungen letzterer erfolgten Ende April/ Anfang Mai zudem auch etwas oberhalb auf einem überfluteten Bereich des angrenzenden Sandackers.

Allerdings waren bereits Ende Mai die Wasser führenden Bereiche bis auf einige Feuchtstellen wieder verschwunden, weshalb hier eine Reproduktion (auch ggf. weiterer [Pionier]arten) ausgeschlossen werden konnte. Das Mühlenfließ selbst ist auf Grund der peripheren, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen stark nährstoffbelastet und vermutlich teilweise auch von Pflanzenschutzmitteln beeinflusst. So fehlten insbesondere oberhalb der vom Biber verursachten Stauung weitgehend Makrophyten. Darüber hinaus war hier bereits früh im Jahresverlauf ein starkes Algenwachstum zu beobachten.

Gutachterlich wurde festgestellt, dass Bereiche innerhalb des Untersuchungsraumes durchaus als potenzieller Sommerlebensraum einiger Arten anzunehmen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich in erreichbarer Entfernung in Richtung Norden bzw. Südosten potenzielle Fortpflanzungsgewässer befinden. In angrenzenden MTBQs (Messtischblatt-Quadrant) nachgewiesene Arten wie beispielsweise **Wechselkröte, Knoblauchkröte und Laubfrosch** überwinden häufig die oben erwähnten Entfernungen zu und zwischen den Fortpflanzungsgewässern sowie ihren übrigen Lebensräumen.

**Eine Betroffenheit von Amphibien ist näher zu untersuchen.**

### **Reptilien**

Vorzugslebensräume der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen am Vorhabenstandort vollständig. Auch ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die ein breites Spektrum von Biotopen (Magerrasen, trockene Waldränder) besiedelt, konnte nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Habitatausprägung ergaben sich einige den Lebensraumpräferenzen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) genügende Bereiche.

Potenzielle Lebensräume innerhalb des Untersuchungsraumes befanden sich zunächst innerhalb der Brachflächen sowie am östlichen Waldrand und den Saumstrukturen entlang der Gräben und des Mühlenfließes. Im westlichen Teilgebiet hingegen existieren bis auf einen breiten, von Halbtrockenrasen dominierten Saumbereich im Südwesten kaum entsprechend exponierte und ausgestattete Lebensräume. Am westlichen und südlichen Gehölzrand reicht infolge der Nordexponierung die Solarstrahlung insbesondere im Frühjahr und Herbst nicht aus.

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*), konnte innerhalb des Untersuchungs(zeit)raumes mit 2 Einzelindividuen südwestlich des westlichen Baufelds

nachgewiesen werden. Eine Verifizierung konnte innerhalb der weiteren Kontrollen nicht erfolgen, so dass maximal von einer kleinen Teilpopulation ausgegangen werden kann.

Die beiden Exemplare, 2 adulte Weibchen, hielten sich im ca. 10 m breiten Saumbereich (Halbtrockenrasen) zwischen einer Pappelpflanzung und dem angrenzenden Sandacker auf.

Innerhalb der weiteren geeignet erscheinenden Lebensräume konnten keine Nachweise erbracht werden. Insbesondere die Altbrache des südlichen Baufelds erfuhr im südlichen und westlichen Bereich intensive Kontrollen, da alle Voraussetzungen für eine Besiedlung durch die Art vorhanden schienen.

### Eine Betroffenheit ist näher zu untersuchen.

Als weitere, allerdings nicht planungsrelevante, jedoch ebenso in Verbindung mit der Eingriffsregelung zu berücksichtigende Art, wurde die Ringelnatter im UG nachgewiesen. Hier fand sich im Mai ein adultes Exemplar sonnend auf einem Totholzhaufen am östlichen Waldrand. Für diese Art bietet das Einzugsgebiet des Mühlenfließes in Verbindung mit den angrenzenden Brachflächen geeigneten Lebensraum, welcher durch die Überplanung keine direkte Beeinträchtigung erfährt.

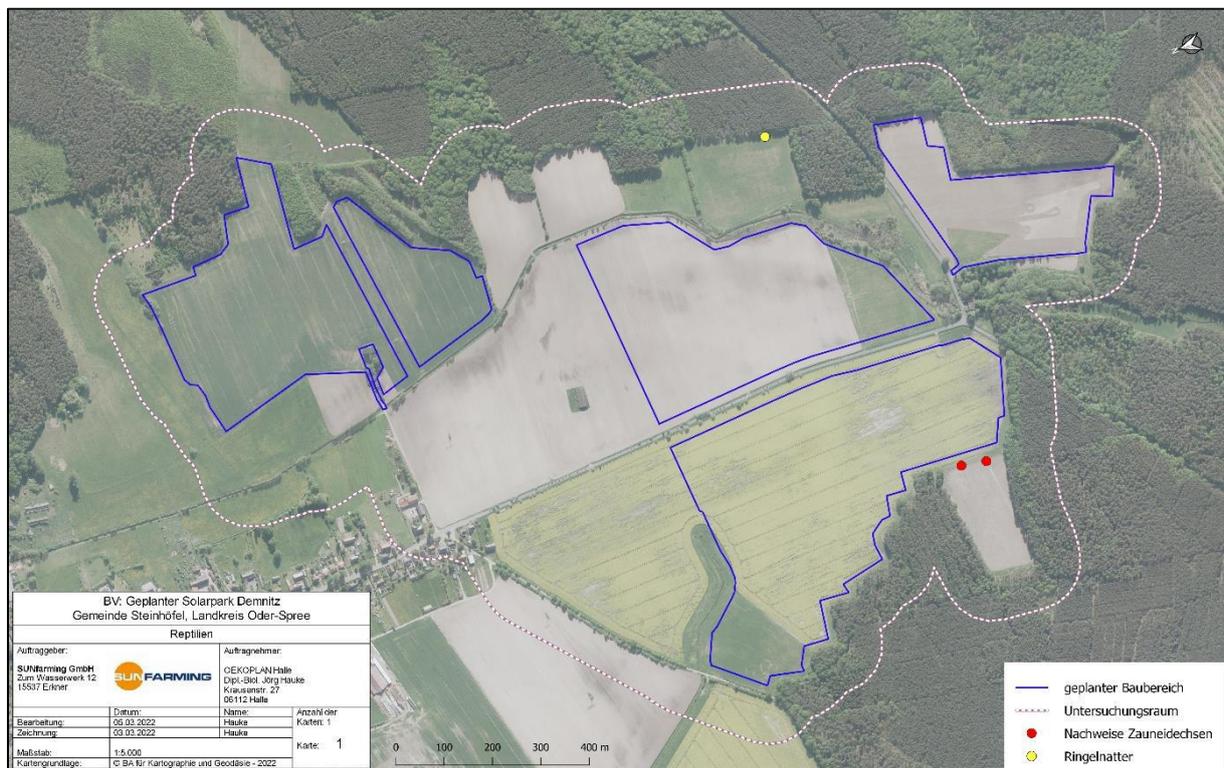


Abbildung 2: Reptiliennachweise im Untersuchungsgebiet (Oekoplan Halle, Faunistische Erfassung vom 08.03.2022)

## Brutvögel

Im Untersuchungsraum wurden 2021 von insgesamt 89 nachgewiesenen 57 Brutvogelarten (incl. Greifvögel) mit mindestens 231 Revieren kartiert. Hiervon entfallen auf den direkten Planbereich allerdings nur 16 Brutreviere von 2 Arten.

Nomenklatur		Schutz/ Gefährdung			Anzahl (potenzieller) Brutpaare (BP)	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	§§*	RL BB 2019	RL D 2021	innerhalb PR	UG gesamt
Amsel	<i>Turdus merula</i>					6
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					8
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		V	V		3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§§	3	3		4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					31
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					6
Eichelhäher	<i>Sylvia communis</i>					2
Elster	<i>Pica pica</i>					2
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	§§	3			1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>					1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§§	3	3	12	20
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	V		8
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					4
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V			1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					13
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§		V		6
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					5
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	§§		V	4	8
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>					1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					4

Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	§§		3		2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					12
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§§	3	3		2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					6
Nebelkrähe	<i>Lanius collurio</i>		V			3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			V		1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					4
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>					1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					12
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>					1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>					2
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§				2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					8
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>					2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§§	V	3		8
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					1
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>					1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					2
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>					1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§§		3		1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					1
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>					2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>			V		1
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>					1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					4

**Abbildung 3:** nachgewiesene Brutvögel/ Brutvogelverdacht; PR= Planungsraum, \* =wertgebende, streng geschützte Arten (Oekoplan Halle, Faunistische Erfassung vom 08.03.2022)

Nomenklatur		Schutz/ Gefährdung			(Potenzielle) Brutpaare (BP)	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	§§	RL BB 2019	RL D 2021	innerhalb PR	UG gesamt
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	§§		3		
Rohnweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§	3			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	V			
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>					
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	3			

Der Untersuchungsraum bietet hinsichtlich seiner Habitatausstattung den Vertretern der Avifauna einen recht vielgestaltigen Lebensraum. Jedoch wird das Gelände nicht homogen besiedelt, sondern es zeichneten sich „Hotspots“ ab.

So fand sich erwartungsgemäß innerhalb der Gehölzbereiche sowie insbesondere an den Strukturrändern und Übergangszonen zwischen verschiedenen Biototypen eine weitaus höhere Artenvielfalt als im rein agrarischen Bereich oder im von Einzelgehölzen geprägten Offenland.

Insgesamt wurden im relevanten UR (Geltungsbereich und 10-40 m Peripherie) mindestens 220 Brutvogelreviere (ohne Greifvögel) erfasst. Diese verteilten sich auf 50 Arten, wovon 10 Arten ein wertgebender Status eingeräumt wurde. Gleiches gilt für 4 der 5 im Gebiet brütenden Greifvögel.

Die Bereiche des direkt überplanten Ackerlands (ca. 59,3 ha) sowie der im Erfassungsjahr brachliegenden Ackerflächen (ca. 9,4 ha) wiesen naturgegeben eine im Verhältnis geringe Besiedlungsdichte von Brutvögeln auf. Hierbei waren es nur 2 Arten, **Feldlerche und Heidelerche**, welche diese weitgehend strukturfreien und direkt vom Eingriff betroffenen Lebensräume nutzten. Während die erstere Art den gesamten Offenbereich frequentierte, innerhalb der direkten Eingriffsflächen von knapp 70 ha konnten etwa 12 Brutpaare nachgewiesen werden, präferiert die Heidelerche offene und halboffene Areale unweit von Gehölzen (4 Brutpaare im Baubereich sowie mindestens 4 weitere im erweiterten Untersuchungsraum). Der überwiegende Anteil des Ackerlands war 2021 mit Roggen bestellt (westliches und zentrales Baufeld), mit Mais (Nordwestecke des westlichen sowie nördliches Baufeldes) oder lag dauerhaft brach (südliches sowie Südspitze des zentralen Baufeldes). Interessanterweise waren innerhalb der Roggenbestände (gegenüber der Brachflächen) die höchsten Abundanzen der Feldlerche zu verzeichnen.

Im westlichen Planbereich erreichte die Art eine durchschnittliche Brutdichte von 2,86 Brutpaaren je 10 ha und lag damit über dem brandenburgischen Durchschnitt von etwa 1 -2 BP je 10 ha. Hingegen wiesen die Altbrachen Abundanzen von 1,33 und die Maisäcker erwartbar von lediglich 1,05 Brutpaaren je 10 Hektar auf. Der Anbau von Mais hat allgemein einen stark negativen Einfluss auf die Brutpopulationen von Feldlerchen, da zum einen auf Grund des späten Aussattermins der Mais seine Optimalhöhe (Feldlerchen bevorzugen zu Beginn der Brutsaison Vegetationshöhen zwischen 10 und 20 cm) erst nach der Hauptbrutsaison erreicht und zum anderen, weil meist der Aussaat die Vorhaltung der Fläche als Schwarzbrache bzw. der Einsatz von Totalherbiziden vorangeht.

Innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs sowie dessen 100m-Peripherie konnten im Frühjahr 2021 insgesamt **12 Greifvogel- und Krähenhorste** erfasst werden. Diese befinden sich ausschließlich im nord- und südöstlichen, stark konzentriert im nordöstlichen Bereich des UR. Während der Brutsaison fanden mehrere Kontrollen aller Horste statt, um hierbei auch Arten ohne eigene Nestbauinitiative (z.B. Baumfalke, Waldohreule) mit zu erfassen. Bei einigen konnte ein direkter Besatz im Erfassungsjahr festgestellt werden. Die Horste befanden sich überwiegend auf alten Kiefern und Erlen, einer in einer dichtbelaubten Jungkiefer. Der **Fischadler** nutzt bereits seit vielen Jahren einen entsprechend großen Horst auf einem Hochspannungsmast zwischen den beiden nördlich geplanten Teilanlagen. Dieses Brutpaar zog 2021 erfolgreich 2 Jungtiere auf und war zwischen Ende April und Ende Juli zu beobachten. Trotz des sich in entsprechender Höhe befindlichen Horstes belief sich die Fluchtdistanz unabhängig von der Brutzeit auf mindestens 150 m. Hieraus ergibt sich zwingend eine Brutzeitenregelung für diese am Brutplatz recht störsensible Art. Die Reaktion auf, die mit der Umsetzung des Bauvorhabens einhergehende Umgestaltung der nächsten Umgebung, ist schwer vorherzusagen und muss beobachtet werden.

Die im angrenzenden Waldbestand brütenden Greifvogelarten sind weniger störsensibel. Regelmäßig nutzten **Rot- und Schwarzmilan**, aber auch die **Rohrweihe** den Planungsraum als Nahrungshabitat. Für letztere Art wird zumindest ein Brutversuch im von Röhricht und abgestorbenen Gehölzen geprägten südlichen Auenbereich des Mühlenfließes vermutet, da des Öfteren Altvögel beiderlei Geschlechts dort niedergingen. Ein direkter Nachweis (Jungtiere, Futter tragende Altvögel etc.) blieb jedoch aus.

Im Kiefernjungwuchs des äußersten Südostens wurde ein dem Sperber zugeordneter Horst kartiert. Die Art war einmal Mitte April am Horst sowie mehrfach jagend (unter anderem Wacholderdrosseln) im Gebiet zu beobachten. Auf Grund der insbesondere am Horst sehr scheuen Lebensweise blieb uns eine Verifizierung leider verwehrt.

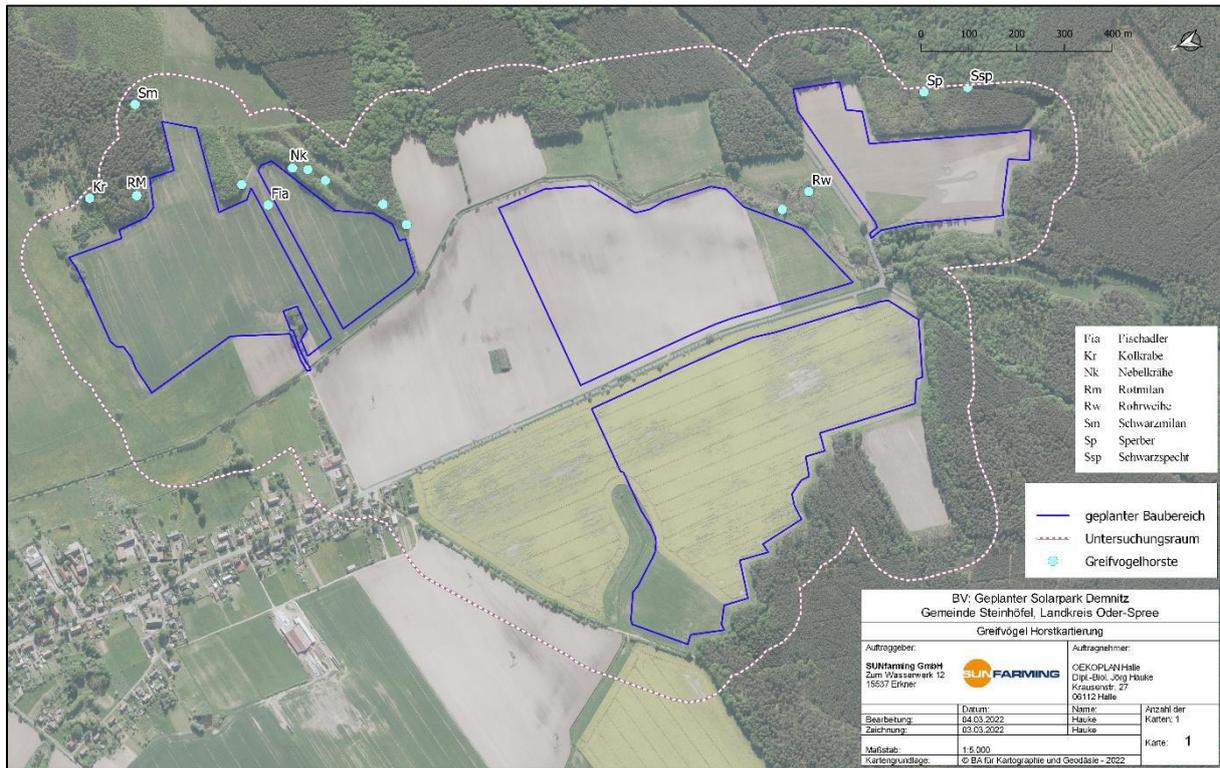


Abbildung 4: Ergebnis der Horstkartierung 2021 (Oekoplan Halle, Faunistische Erfassung vom 08.03.2022)

Angesichts der heterogenen Habitatausstattung der Peripherie sowie der Feuchtgebiete im Bereich waren zahlreiche Gehölze präferierende Arten zu erwarten. Diese konnten auch nachgewiesen werden. Die mit Abstand häufigste Art, der **Buchfink** (31 Brutpaare), ist neben weiteren häufigen, typischen Vertretern der Gehölze (**Kohlmeise, Rotkehlchen, Star, Blaumeise, Singdrossel** u.a.) flächendeckend präsent. Die Halboffenbereiche und jungen Waldränder sowie die Gehölzreihen entlang der Kanäle und Gewässer werden von **Goldammer, Grauammer** und sofern die Gehölze Höhlen bieten, auch von **Staren, Meisen und Feldsperlingen** besiedelt. Die insbesondere durch die Bautätigkeit des Bibers sich ausdehnenden feuchten Bereiche am Mühlenfließ bieten wiederum **Rohrhammer, Sumpf- und Teichrohrsänger, Schwarzkehlchen** sowie der **Rohrweihe** geeigneten Lebens- und Fortpflanzungsraum. Zusammenfassend sei erwähnt, dass die untersuchten Bereiche in typischer Diversität und punktuell leicht erhöhter Abundanz von Brutvögeln besiedelt waren. Insbesondere strukturreiche Habitate wie lichte, höhlenreiche Altholzbestände gemischter Artenzusammensetzung (vor allem mittlerer östlicher Bereich sowie die nördliche Waldspitze im Westen des UR – hier wechseln sich feuchte Erlenbruchwälder, alte Eichen- und Kiefern-mischwälder mit jüngeren Nadelholzbeständen ab), Saumbiotope oder Grenzbereiche stellen für die Artengruppe hochwertige und schutzbedürftige Lebensräume dar.

### **Rastvögel und Nahrungsgäste**

Während der Brutvogelerfassungen wurden auch Nahrungsgäste erfasst. Darüber hinaus erfolgten zur Erfassung von Zug- und Rastvögeln weitere Kontrollen Ende 2021/ Anfang 2022.

Nomenklatur		Schutz/ Gefährdung		
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	§§*	RL BB 2019	RL D 2021
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3	
Graugans	<i>Anser anser</i>			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§§	V	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	V	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		V	V
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§§		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	3	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§§	2	2

Im Verlauf der Winterbegehungen sind im UG sowie auch den angrenzenden Arealen keine größeren Zug- und Rastvogelbestände erfasst worden. Die Ackerflächen (überwiegend Aussaat von Winterroggen) wurden nur jeweils im Oktober und Januar von wenigen Kranichen frequentiert. Darüber hinaus waren Mäusebussard und Turmfalke zu beobachten.

Eine erhöhte Bedeutung als Rastvogelgebiet entfällt somit.

Demgegenüber waren während der Begehungen zur Brutsaison insbesondere im strukturreichen östlichen Bereich zwischen Mühlenfließ und Gehölzrand zahlreiche Beuteflüge von Greifvögeln (Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Rohrweihe) zu beobachten. Mitte Mai konnte auch kurz eine männliche Wiesenweihe erfasst werden. Das gesamte UG war darüber hinaus regelmäßig durch kleine Trupps Graugänse (max. 8 Individuen) und Kraniche (paarweise oder lockere Trupps zu max. 10 Individuen) frequentiert. Letztere bevorzugten den westlichen Roggenacker.

Im Oktober ließen sich am Mühlenfließ kurzzeitig 2 Eisvögel nieder.

Der explizite Eingriffsbereich wies im Erfassungsjahr insgesamt gesehen keine erhöhte Wertigkeit als Nahrungshabitat auf. In Gradationsjahren der Feldmauspopulation im Gebiet mag die Bedeutung der untersuchten Flächen insbesondere für Greife, Eulen, Reiher und Störche deutlich erhöht sein.

### **Käfer**

Lebensräume von Käfern (*Coleoptera*), wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Alte Höhlenbäume befinden sich nicht im Planungsraum, was ein Vorkommen des Eremit (*Osmoderma eremita*) ausschließen lässt. Durch das Nicht-Vorhandensein von Vorzugslebensräumen aller weiteren o.g. Käferarten, kann eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **Schmetterlinge**

Schmetterlinge (Lepidoptera), wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Helle Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an naturnahen Bachläufen. Das Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings kann aufgrund der benötigten Raupenfutterpflanze (Wiesenknopf, *Sanguisorba officinale*) ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist ein Vorkommen des auf ampferreiche Feuchtwiesen angewiesenen Großen Feuerfalters auszuschließen. Als potentielle Art ist auf der zu betrachtenden Fläche auch der Nachtkerzenschwärmer auszuschließen, da weder das Weidenröschen noch die Gewöhnliche Nachtkerze als Raupenfutterpflanze im Plangebiet vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

### **Libellen**

Da aquatische Lebensräume nicht überplant werden, kann eine negative Auswirkung auf Libellen (Odonata) ausgeschlossen werden.

### **Weitere**

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf **Fische (Pisces), Meeressäuger und Weichtiere** (Mollusca) auszuschließen.

### **Zusammenfassung**

**Zusammenfassend besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Reptilien (Zauneidechse), Amphibien und Brutvögel.**

## 2. Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen sind grundsätzlich möglich, beschränken sich jedoch auf die Errichtungsphase und sind damit temporär. Im Rahmen der örtlichen Besichtigung des Vorhabenstandortes wurde festgestellt, dass der naturschutzfachliche Wert der Vorhabenfläche gering ist.

Es ist während der Bauphase insbesondere mit vermehrtem Maschinenlärm aufgrund der Bautätigkeit sowie mit einer erhöhten Anwesenheit von Montagepersonal zu rechnen.

Zur optimierten Exposition und Aufständigung der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte, feste Gestelle eingesetzt, welche in den unbefestigten Untergrund gerammt werden. Aufgrund der sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig. Die Module werden anschließend zu Funktionseinheiten zusammen und zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Zentralwechselrichter angeschlossen werden.

Für die Verkabelung der Photovoltaikanlage ist das Ausheben von Kabelgräben notwendig. Der Bodenaushub wird nach Abschluss der Verkabelungsarbeiten getrennt nach Bodenarten wiedereingesetzt.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigschutz in Höhen bis maximal 2,0 Metern.

### 2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Mit dem Vorhaben sind für die festgesetzten Sondergebiete Neuversiegelungen (Verschattungspauschale) in einem Umfang von bis zu 85.830 m<sup>2</sup> davon 41.279 m<sup>2</sup> Vollversiegelung (Verschattungspauschale) sowie 44.551 m<sup>2</sup> Teilversiegelung möglich. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen findet dabei jedoch nicht statt.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen **betriebsbedingten** Immissionswirkungen vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Negative Randeinflüsse wie z.B. Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen oder Eutrophierung gehen somit vom Vorhaben nicht aus.

### 3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens vorkommen.

Die vorliegende Planung nimmt ausschließlich anthropogen geprägte Flächen in Anspruch. Aufgrund der regelmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Vorprägung des Standortes ist das Vorkommen von Pflanzenarten der FFH-Richtlinie unwahrscheinlich.

##### 3.1.2 Tierarten

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotsverletzung auszugehen, wenn die mit dem Bau der in Verbindung stehenden Handlungen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden.

Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bauphase relevant. Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle).

Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde.

Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:** Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden.

Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

### Prüfung der Betroffenheit von Amphibien

Gutachterlich wurde festgestellt, dass Bereiche innerhalb des Untersuchungsraumes durchaus als potenzieller Sommerlebensraum einiger Arten anzunehmen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich in erreichbarer Entfernung in Richtung Norden bzw. Südosten potenzielle Fortpflanzungsgewässer befinden.

Geeignete Winterquartiere der Amphibien befinden sich nicht innerhalb der Baufelder.

#### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme:*

Wenn die Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien von Oktober bis Februar stattfindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollte die Bauzeit innerhalb dieses Zeitraums stattfinden, ist ein Folienschutzzaun aufzustellen, der das Einwandern in das Baufeld verhindert.

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes, ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.

<b>Artengruppe: Amphibien</b>	
<b>Untersucht wurden:</b>	
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ), Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> ), Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ), Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b>	
<p>-sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submervegetation, ausreichend offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden (Äste/Steine) und fehlender Fischbesatz wirken sich positiv auf eine Besiedlung aus</p> <p>- Als Laichgewässer werden überwiegend naturnahe Kleingewässer, Kleinseen, Teiche und Abgrabungsgewässer bevorzugt.</p> <p>-terrestrischen Lebensräume befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe des Laichgewässer</p> <p>Zu den Landhabitaten gehören Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Steine und Totholz</p>	
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b>	
- verbreitet	
<b>Allgemeine Gefährdungsursachen:</b>	
<p>- Zerstörung von Laichgewässern</p> <p>- Einfluss von Pestiziden und Herbiziden</p> <p>- Verkehrsoffer</p> <p>- intensive Bodenbearbeitung im Landlebensraum</p> <p>Der Rückgang der Laichgewässer führt zu einer zunehmenden Verinselung der Population. Die Verluste wandernder Tiere durch den Straßenverkehr schwächen die Populationen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen im Untersuchungsraum (Erdkröte)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend (Laubfrosch, Knoblauch- und Wechselkröte)
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Nachweise konnten im Gebiet ausschließlich für die <b>Erdkröte</b> erbracht werden. <b>Wechselkröte, Knoblauchkröte und Laubfrosch</b> sind potenziell vorkommend.	
<b>Habitatqualität:</b> im Bereich der Gewässer gut, im Bereich des Sondergebietes mäßig	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<p>- keine Beseitigung von Lebensräumen</p> <p>- Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeit</p> <p>- bei einer Bauzeit innerhalb des Wanderungszeitraumes erfolgt die Anlage eines Folienschutzzaunes um das gesamte Baufeld</p>	
<b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
- nicht erforderlich	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	

<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <b>Begründung:</b> Vorhabenbedingte Wirkungen auf Lebensräume können ausgeschlossen werden. Innerhalb des Baufeldes des Bebauungsplans befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartiere. Die angrenzenden Gewässer werden weder beansprucht noch in ihrer Qualität und Ausstattung beeinträchtigt. Mit der Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun um das gesamte Baufeld ein Einwandern in das Sondergebiet wirkungsvoll zu verhindern. <b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <b>Begründung:</b> Mit der Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun um das gesamte Baufeld ein Einwandern in das Sondergebiet wirkungsvoll zu verhindern. <b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <b>Begründung:</b> Vorhabenbedingt werden <b>keine Vorzugslebensräume</b> von Amphibien beansprucht oder beeinträchtigt. <b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
- nicht erforderlich -

### Prüfung der Betroffenheit von Reptilien

Vorzugslebensräume der Zauneidechse, d.h. vegetationsarme, relativ trockene Bereiche sowie exponierte Strukturen zur Thermoregulation und leicht grabbare, geeignete Substrate, befinden sich nur teilweise im Eingriffsbereich. Aufgrund der Nährstoffbeeinflussung durch die intensive Landwirtschaft werden weite, potenzielle Areale von einer dichten Bodenvegetation bedeckt. Diese Bereiche werden aufgrund der verzögerten Erwärmung gemieden und maximal temporär, z.B. zur Nahrungssuche, frequentiert. Im Planungsraum betrifft dies die Begleitfluren der Entwässerungskanäle sowie an Intensivacker angrenzende Brachen und Grünland.

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*), konnte innerhalb des Untersuchungsraumes mit 2 Einzelindividuen südwestlich des westlichen Baufelds nachgewiesen werden. Eine Verifizierung konnte innerhalb der weiteren Kontrollen nicht erfolgen, so dass maximal von einer kleinen Teilpopulation ausgegangen werden kann.

Für die festgesetzten Baufelder lässt sich eine Gefährdung der Zauneidechsen in ihren Fortpflanzungs- und Überwinterungsplätzen ausschließen.

Sofern man die als wesentlich anzusehenden Eingriffe der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum zwischen Mitte Oktober und März verlagert, ist für diese Habitatstrukturen zumindest das Töten von aktiven Einzelindividuen auszuschließen (Bauzeitenregelung).

Eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt bei den im Geltungsbereich geplanten Eingriffen nicht vor, wenn die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang durchgängig erhalten bleibt (*Funktionserhaltung*).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Reproduktionsstätten und die Überwinterungsplätze der Zauneidechse nicht in unmittelbarer Nähe zu den festgesetzten Baufeldern befinden. Insofern ist ein baulicher Eingriff während der Überwinterungsphase unkritisch (*Bauzeitenregelung*).

In dem verbleibenden Aktivitätszeitraum muss das Einwandern der Tiere in das Baufeld z. B. durch Leiteirichtungen effektiv verhindert werden (*Sicherung*).

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen bleibt ein Rückzugsraum für Zauneidechsen während der gesamten Bauarbeiten erhalten.

**Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass für die Zauneidechse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.**

<b>Artengruppe: Reptilien (Reptilia)</b>	
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b>          Ursprünglich ist die Art als ein Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederverwaldung zurückgedrängt wurde. Heute werden naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnensexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen als Lebensraum bevorzugt.</p> <p><b>Vorkommen:</b>          - in Brandenburg flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b>          - Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten etc.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Ein Vorkommen der <b>Zauneidechse</b> ( <i>Lacerta agilis</i> ), konnte innerhalb des Untersuchungs(zeit)raumes mit 2 Einzelindividuen südwestlich des westlichen Baufelds nachgewiesen werden	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>	
<i>Population: Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann auf Grund fehlender Bezugsgrößen nicht vorgenommen werden.</i>	
<b>Habitatqualität:</b> mäßig	
<b>Beeinträchtigungen:</b> Flächenverlust durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
Die Bauzeit findet außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechsen statt. Geeignete Winterquartiere befinden sich nicht innerhalb des Baufeldes. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist um das Baufeld ein Folienschutzzaun aufzustellen, um ein Einwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern.	

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

**Begründung:**

Da die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechsen geplant ist und sich im Geltungsbereich keine geeigneten Winterquartiere der Art befinden, ist ein Tötungs- und Verletzungsrisiko der Tiere nicht gegeben. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist um das Baufeld ein Folienschutzzaun aufzustellen, welcher ein Einwandern von Individuen in das Baufeld verhindert.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

Die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes schließt eine Störung der Zauneidechsen während der Fortpflanzungszeit aus. Da sich im Geltungsbereich auch keine geeigneten Winterquartiere befinden, kann ebenfalls eine Störung während der Überwinterungszeit ausgeschlossen werden. Sollte die Bauzeit innerhalb des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse stattfinden, sind um das Baufeld ein fachgerecht installierter Folienschutzzaun aufzustellen, der ein Einwandern unterbindet.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:**

Im Geltungsbereich befinden sich keine Vorzugslebensräume der Zauneidechse. Winterquartiere sind ebenfalls nicht im Planungsraum vorhanden. Somit sind mit der Errichtung des Solarparks keine Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

### **3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel**

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Berücksichtigt man die Ausstattung des Planungsraumes so bleibt generell festzuhalten, dass dieser anthropogenen Belastungen ausgesetzt ist.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Für das Vorhaben ist von einer Verbotverletzung auszugehen, wenn der Bau der geplanten Photovoltaikanlage bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

## **Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG**

## Brutvogelarten der Gehölze

<b>Artengruppe: Gehölzbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)</b>	
Untersucht wurden: siehe Tabelle S.11-12	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b>  - typische Vogelarten der Hecken und Feldgehölze  - jährlich neuer Nestbau  - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt  - Ernährung: Insekten, Spinnen, seltener Weichtiere</p> <p><b>Vorkommen in Brandenburg:</b>  - verbreitet</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b>  Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken oder Gebüsch</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  Innerhalb der Gehölzbereiche sowie insbesondere an den Strukturrändern und Übergangszonen zwischen verschiedenen Biotoptypen fand sich eine weitaus höhere Artenvielfalt als im rein agrarischen Bereich oder im von Einzelgehölzen geprägten Offenland.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>  Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.</p> <p><b>Habitatqualität:</b> gut</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>  - Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme  - Keine Gehölzbeseitigung  - eng aneinander liegende Bauereignisse</p> <p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  - nicht erforderlich</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><b>Begründung:</b>  Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Es erfolgen keine Gehölzfällung.</p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt</p>	

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

*Durch die angrenzenden Nutzungen handelt es sich bereits um ein störungsunempfindlicheres Artenspektrum. Die Errichtungsphase ist außerhalb der Brutperiode geplant. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung wären alternativ einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode zu realisieren, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.*

**Verbotstatbestand:** *ist nicht erfüllt*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:** *Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.*

**Verbotstatbestand:** *ist nicht erfüllt*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nicht erforderlich -

<b>Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)</b>	
Untersucht wurden: Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ), Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- typische Vogelarten der offenen Habitate</li> <li>- jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation</li> <li>- Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt</li> </ul> <p><b>Vorkommen in Brandenburg:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verbreitet</li> </ul> <p><b>Gefährdungsursachen:</b></p> <p>Beseitigung potentieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Bereiche des direkt überplanten Ackerlands (ca. 59,3 ha) sowie der im Erfassungsjahr brachliegenden Ackerflächen (ca. 9,4 ha) wiesen naturgegeben eine im Verhältnis geringe Besiedlungsdichte von Brutvögeln auf. Hierbei waren es nur 2 Arten, Feldlerche und Heidelerche, welche diese weitgehend strukturfreien und direkt vom Eingriff betroffenen Lebensräume nutzten.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> mäßig	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme</li> <li>- eng aneinander liegende Bauereignisse</li> <li>- Anlage von Lerchenfenstern</li> </ul> <p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht erforderlich</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<b>Begründung:</b>	
Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Die Errichtung des Solarparks erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Sollte sich der Baubeginn verschieben, ist unmittelbar vorher eine Kartierung der Fläche durchzuführen.	
<b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt	

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

*Durch die angrenzenden Nutzungen handelt es sich bereits um ein störungsunempfindlicheres Artenspektrum. Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode statt.*

**Verbotstatbestand:** *ist nicht erfüllt*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:** *Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.*

**Verbotstatbestand:** *ist nicht erfüllt*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nicht erforderlich -

<b>Artengruppe: Greifvögel als Brutvögel</b>	
Untersucht wurden: Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> ), Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ), Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ), Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b>	
- Nahrung sind Mäuse, andere Säugetiere, Vögel, Reptilien, Regenwürmer, Aas, Fische - Greifvögel jagen am Tage	
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b>	
- nahezu geschlossenes Vorkommen in Brandenburg	
<b>Gefährdungsursachen:</b>	
Illegale Bejagung, Vergiftungen, Stromschlag und Kollisionen mit Windrädern oder Leitungen, Habitatverluste und Brutplatzmangel	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs sowie dessen 100m-Peripherie konnten im Frühjahr 2021 insgesamt <b>12 Greifvogel- und Krähenhorste</b> erfasst werden. Diese befinden sich ausschließlich im nord- und südöstlichen, stark konzentriert im nordöstlichen Bereich des UR.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> gut	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
- Bauzeit außerhalb der Brutzeit - keine Gehölbeseitigungen, Erhalt von Wertbiotopen - eng aneinander liegende Bauereignisse	
<b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
- nicht erforderlich	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<b>Begründung:</b>	
Fortpflanzungsstätten der Greifvögel werden nicht überplant. Insbesondere der Fischadler gilt als störsensible Art. Aus diesem Grund hat die Bauzeit zwingend außerhalb der Brutperiode zu erfolgen.	
<b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt	

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

*Brutplätze der Greifvögel werden nicht überplant. Eine Störung der Tiere kann durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung vermieden werden.*

**Verbotstatbestand:** *ist nicht erfüllt*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:** *Brutplätze der o.g. Arten werden durch die vorliegende Planung nicht verändert oder zerstört.*

**Verbotstatbestand:** *ist nicht erfüllt*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nicht erforderlich -

## 4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

#### *Biotope*

Für die Planung ist ein bereits anthropogen vorbelasteter Standort vorgesehen. Hochwertige Außenbereichsstandorte mit einer hohen Bedeutung für den Artenschutz werden nicht beansprucht.

Im Rahmen des Eingriffs- und Ausgleichskonzeptes erfolgt die Schaffung neuer Gehölz- und Offenlandbiotope (Hecken, Streuobstwiese, Ruderalflur).

#### *Avifauna*

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 BNatSchG findet die **Bauzeit in der brutfreien Periode statt (Mitte Juli bis Februar)**.

Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Brutvögeln in der Bauphase lässt sich bei ordnungsgemäßer Errichtung der geplanten baulichen Anlagen unter der Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ableiten.

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete erfolgt die Anlage von mindestens **20 Feldlerchenfenstern** in einem Umfang von ca. 20 m<sup>2</sup>.

#### *Reptilien*

Bei allen Baumaßnahmen hat die Berücksichtigung der Zauneidechse sowie der potenziellen Habitatbereiche zu erfolgen. Soll die Bauzeit innerhalb des Aktivitätszeitraumes durchgeführt werden, ist durch einen fachgerecht installierten Folienschutzzaun, ein Einwandern von Individuen wirkungsvoll zu verhindern. Dieser Zaun ist im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung errichten zu lassen. Die Funktionsfähigkeit dieses Zaunes ist während des gesamten Bauzeitraumes sicher zu stellen. Nach der Fertigstellung ist der Zaun zurückzubauen.

Alternativ wäre ein **Baustart nicht vor Mitte Oktober** (witterungsbedingt) möglich, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden.

#### *Amphibien*

Wenn die **Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten** der Amphibien von Oktober bis Februar stattfindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollte die Bauzeit innerhalb dieses Zeitraums stattfinden, ist ein Folienschutzzaun aufzustellen, der das Einwandern in das Baufeld verhindert.

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes, ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.

Zum Schutz der Tiere erfolgte zudem die **Einschränkung des Baufeldes** im Bereich der Temporärgewässer.

#### *Kleinsäuger*

Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.

#### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten nicht erforderlich.

## 5. Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der geplanten AGRI-PV-Anlage südlich der Ortslage Demnitz in der Gemeinde Steinhöfel führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der *Weichtiere*, *Libellen*, *Käfer*, *Falter*, *Meeressäuger*, *Fische* und *Gefäßpflanzen* konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für Reptilien, Amphibien und Brutvögel. Es konnte gutachterlich festgestellt werden, dass unter Einhaltung der Maßnahme kein Eintreffen von Verbotstatbeständen vorhersehbar ist.

Der Planungsraum ist anthropogen geprägt. Für die Artenzusammensetzung und die Artendichte werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben. Die ökologische Funktion des Planungsraumes bleibt aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Vorhabens in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Die geplante Errichtung und der Betrieb einer AGRI-PV-Anlage südlich der Ortslage Demnitz sind mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.**

## Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: [www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL , A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eine Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.